

Fahrzeugordnung des Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V.

Der Vorstand des Kanu-Club Zugvogel Blau-Gold Köln e.V. hat auf Grund § 11 Nr. 7 Satz 2 seiner Satzung vom 09.03.2012 in seiner Vorstandssitzung am 07.02.2024 folgende Fahrzeugordnung beschlossen:

§ 1 Fahrberechtigung für Vereinsfahrzeuge

(1) Die eigenständige Ingebrauchnahme vereinseigener Kraftfahrzeuge und Anhänger ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vereinsvorstands in Textform zulässig. Sie kann mit Einschränkungen, insbesondere bezüglich des Führens der Anhänger oder nur für begleitetes Fahren erteilt werden. Ist ein Ablehnungsgrund nicht ersichtlich, kann sie erteilt werden:

- a) generell für Fahrten, die aufgrund des festgesetzten Trainings- oder Veranstaltungsprogramms des Vereins veranlasst sind (z.B. für Übungsleiter, Funktionsträger, Trainer). Hierzu zählt auch das Schulsportprogramm in Kooperation mit dem Verein.
- b) im Übrigen nur speziell für jede Einzelfahrt, die als Vereinsveranstaltung der Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke dient.

(2) Darüber hinaus können die nach vorstehendem Absatz 1 lit. a) generell zur eigenständigen Ingebrauchnahme Berechtigten für Einzelfahrten einem Mitglied mit gültiger Fahrerlaubnis das Führen eines Vereinsfahrzeugs mit oder ohne Anhänger erlauben, wenn es die Situation erfordert, wie zum Beispiel zum Umsetzen von Fahrzeugen, bei kurzfristigem Ausfall einer eigenständig fahrberechtigten Person oder zu ihrer Abwechslung bei einer längeren Fahrt.

(3) Nach Absatz 1 lit. a) generell Fahrberechtigte bekommen einen eigenen Zugang zu den Fahrzeugpapieren und -schlüsseln.

(4) Vor Fahrtantritt ist im Belegplan für den jeweiligen Bus zu prüfen, ob seine Benutzung für den geplanten Zeitraum noch frei oder schon reserviert ist. Besteht bereits eine Reservierung, darf der Bus nicht benutzt werden. Im Zweifelsfalle ist das für die Führung des Belegplans zuständige Mitglied vor der Busnutzung zu kontaktieren, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstands.

(5) Die eigenständige Fahrberechtigung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 2 Fahrverbote

1) Vereinsfahrzeuge dürfen nicht bewegt werden, wenn der/die Fahrer/in über keine gültige Fahrerlaubnis der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde verfügt, die Probezeit nach erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis noch nicht absolviert hat, ein wirksames Fahrverbot gegen ihn/sie ergangen ist oder seine/ihre Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente, Müdigkeit, Erschöpfung oder Krankheit beeinträchtigt ist.

2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand im Einzelfall für geeignete Mitglieder beschließen, dass für die Dauer der Probezeit nach erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis ein begleitetes Fahren unter der Aufsicht von gemäß § 1 Absatz 1 lit. a) eigenständig berechtigten Fahrern und Fahrerinnen mit oder ohne Anhänger erlaubt ist.

§ 3 Fahrzeugkontrolle und Beladung

1) Vor jedem Fahrtantritt hat sich der/die Fahrer/in persönlich von der Verkehrssicherheit und technischen Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs zu überzeugen. und insbesondere Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsen, Feststellbremse, Bereifung, Luftdruck, Betankung, Scheibenwaschanlage, Hupe, Sicherheitsgurte und Kopfstützen zu prüfen. Bei Aufleuchten von Warnlampen, z.B. für Motoröl oder Kühlwasser, darf das Fahrzeug nicht in Betrieb genommen werden, bevor der nötige Füllstand bzw. die ordnungsgemäße Funktion wiederhergestellt sind. Beim Aufleuchten während der Fahrt ist unverzüglich für Abhilfe und ggf. Pannenhilfe zu sorgen.

2) Wird Ladung im, am oder auf dem Fahrzeug oder Anhänger mitgeführt, hat der/die Fahrer/in dafür zu sorgen, dass sie vorschriftsmäßig verkehrssicher befestigt und/oder verstaut wird. Im Verlauf der Fahrt ist die Ladung regelmäßig zu kontrollieren. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Besetzung des Fahrzeugs mit Insassen den Verkehrs- und Zulassungsvorschriften entspricht und alle Insassen während der gesamten Fahrt angeschnallt sind. Auf § 21 StVO (Personenbeförderung), § 21a StVO (Sicherheitsgurte), § 22 StVO (Ladung) und § 23 StVO (sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden) wird hingewiesen.

§ 4 Fahrzeugmappe und Fahrtenbuch

(1) Der/die Fahrer/in ist zur Führung des Fahrtenbuchs, das an Bord des Fahrzeugs mitzuführen ist, verpflichtet. Jede Fahrt und Veranstaltung ist außerdem vor Antritt der Fahrt im Vereinsfahrtenbuch, das im Bootshaus ausgelegt ist, einzutragen. Die genannten Bücher dienen der Dokumentation für Versicherungszwecke und der Abrechnung.

(2) In der Fahrzeugmappe mit dem Schlüssel befinden sich der Fahrzeugschein, die grüne Versicherungskarte, die ADAC Mitgliedskarte, Kontaktdaten der Ansprechpersonen bei Unfällen und Schäden sowie der Vorstandsmitglieder, Vorlagen zum Unfallbericht und die Vordrucke zum Führen des Fahrtenbuches. Bei Nutzung eines Hängers ist der entsprechende Fahrzeugschein aus der Mappe der Hängerpapiere zu ergänzen.

§ 5 Sorgfaltspflichten und Straßenverkehrsrecht

1) Der/die Fahrer/in muss mit dem Fahrzeug pfleglich und schonend umgehen und dafür sorgen, dass dies auch von den Fahrgästen beachtet wird. Eine defensive, vorsichtige und vorausschauende Fahrweise ist einzuhalten. Bei längeren Fahrten ist der/die Fahrer/in gehalten, regelmäßige Pausen einzulegen und insgesamt nicht zu lange am Steuer zu sitzen. Bei unübersichtlichen Verkehrslagen, beim Rückwärtsfahren, Wenden oder Einparken soll sich der/die Fahrer/in wenn möglich von einem/einer dafür geeigneten Mitfahrer/in einweisen lassen.

2) Der/die Fahrer/in ist für eine besonders gewissenhafte Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften sowie der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verantwortlich. Bei Fahrten im Ausland, hat er/sie sich rechtzeitig nach den dort geltenden Straßenverkehrsvorschriften zu erkundigen.

§ 6 Rückgabe des Fahrzeugs

1) Nach Abschluss einer Fahrt von mehr als 400 km ist das Fahrzeug vollgetankt, gereinigt und entladen auf dem Gelände des Bootshauses abzustellen. Im Fahrtenbuch ist der Kilometerendstand zu vermerken. Wenn möglich soll das Auftanken an der Vertragstankstelle des Vereins erfolgen.

2) Nach einer Kurzfahrt von weniger als 400 km gilt entsprechendes mit der Ausnahme, dass erst bei Tankanzeige $\frac{1}{4}$ oder weniger wieder voll zu tanken ist.

§ 7 Anzeige von Schäden und Mängeln

Sollten sich während der Nutzung des Fahrzeugs Schäden oder Mängel bemerkbar machen, sind diese von dem/der Fahrer/in im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich der dafür in der Fahrzeugmappe angegebenen Ansprechperson zu melden. In Zweifelsfällen erfolgt die Meldung an ein Mitglied des Vereinsvorstands.

§ 8 Pannen und Unfälle

1) Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr verkehrssicher oder fahrbereit, ist es sicher abzustellen und die Unterstützung des ADAC anzufordern. Außerdem ist der Vereinsvorstand zu informieren. Ohne dessen vorherige Zustimmung darf ein Auftrag zur Reparatur des Fahrzeugs nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für das Abschleppen, außer es erfolgt über den ADAC oder wird von der Polizei als Sofortmaßnahme verfügt.

2) Nach einem Verkehrsunfall hat der/die Fahrer/in den Pflichtenkatalog gemäß § 34 StVO zu beachten und das den Fahrzeugpapieren beigefügte Formular „Unfallbericht“ zumindest zu den Punkten 1) bis 9) mit den Daten der Unfallbeteiligten sowie ihrer Fahrzeuge und Versicherungen auszufüllen. Verweigert der Unfallgegner die Angaben zu den Punkten 1) bis 9), ist die Polizei zu rufen, was bei größeren Unfällen immer erfolgen sollte. Wenn möglich sind die unfallbedingten Schäden an den beteiligten Fahrzeugen etc. durch Fotos zu dokumentieren.

3) Im Unfallformular (oder bei der Polizei) können auch sachliche Angaben zum Unfallhergang gemacht werden. Es ist dem/der Fahrer/in des Vereinsfahrzeugs aber nicht gestattet, ein Schuldanerkenntnis abzugeben. Ein Unfallbeteiligter genügt den gesetzlichen Pflichten, wenn er lediglich angibt, „am Unfall beteiligt zu sein und weitere Erklärungen zum Unfallhergang schriftlich nachzuholen“. Die rechtlichen Dinge wird der Verein später schriftlich regeln. Trifft den Unfallgegner indes offenkundig die alleinige oder ganz überwiegende Schuld am Unfall, ist es vorteilhaft, sich von ihm einen Unfallbericht (Schilderung des tatsächlichen Ablaufs) mit Unfallskizze unterschreiben lassen.

4) In jedem Fall – auch bei Schuldgeständnis des Unfallgegners – ist es zu Beweis Zwecken notwendig, sich am Unfallort zügig um Name und Adresse von Zeugen für die eigene Unfallschilderung zu bemühen und Fotos von den Unfallfahrzeugen und der Unfallsituation zu machen.

5) Insbesondere bei Bagatellunfällen ist der angebliche Schaden des Unfallgegners zusammen mit Zeugen eingehend zu besichtigen und auf Vorschäden zu überprüfen.

§ 9 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden nach der im Zeitpunkt der Fahraufnahme gültigen Gebührenordnung des Vereins abgerechnet. Der Fahrer/die Fahrerin überweist die Fahrtkosten zeitnah auf das Vereinskonto. Bei mehreren

Fahrern trifft diese Pflicht die für die Vereinsfahrt verantwortliche Person und bei mehreren verantwortlichen Personen, diese gemeinsam.

§ 10 Persönliche Haftung

Der/die Fahrer(in) haftet dem Verein, den Insassen, anderen Verkehrsteilnehmern und Dritten für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs entstanden sind, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Fahrzeugordnung.

§ 11 Bußgeld- und Kostenbescheide

1) Gegen den/die Fahrer/in verhängte Verwarnungs- oder Bußgelder sowie Gebühren- und Kostenbescheide werden vom Verein nicht erstattet; dies gilt auch für sogenannte Knöllchen wegen Falschparkens.

2) Wird der Verein als Fahrzeughalter oder -eigentümer auf Schadensersatz oder zur Zahlung von Gebühren oder Kosten in Anspruch genommen, so hat er gegen den/die Fahrer/in, der/die nach den gesetzlichen Vorschriften für den Schaden bzw. den Rechtsverstoß verantwortlich ist oder die Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht hat und deshalb zum Ersatz des Schadens oder zur Zahlung der Gebühren oder Kosten verpflichtet ist, einen Anspruch auf Freistellung. Hiervon umfasst sind auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fahrzeugordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fahrzeugordnung vom 2.11.2004/08.03.2005 außer Kraft.

Köln, den 07.02.2024


Petra Rixgens, Geschäftsführung


Andrea Sprenger, Vorsitzende